

Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung und Wahlen TV02 Langenargen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der TV02 Langenargen e.V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen des Vorstandes diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den §§ 9 und 10 der Satzung des Vereins.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von/m/der 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) oder ihrer Vertreterin/i ihrem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der/die 1. Vorsitzende und seine/i ihre satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
3. Dem/r Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn

Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Anträge

1. Die Berechtigung zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist in § 9 Abs. 4 der Satzung festgelegt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen. Anträge, die in ihrer Tragweite über den Tagesordnungspunkt hinausgehen, sind unzulässig.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 Ziffer 6 der Satzung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und per Handzeichen bzw. Stimmkarte. Gibt es für ein Amt mehr als eine Bewerberin/einen Bewerber erfolgt eine geheime Wahl.

3. In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt: der/die erste Vorsitzende/r, die Beisitzer/innen und die zwei Kassenprüfer/innen.
In geraden Kalenderjahren werden gewählt: der/die zweite Vorsitzende/r, der/die Kassierer/in und der/die Jugendleiter/in.
4. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
9. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während der Legislaturperiode, beruft der Vorstand auf Vorschlag des Turnrates ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 9 Versammlungsprotokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen dem Turnrat zuzustellen sind. Mitglieder können auf Anforderung ein Protokoll der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Turnrates am 01.05.2022 in Kraft.

Langenargen, 09.02.2022

Für den Turnrat

Daniela Daub
1. Vorsitzende